

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turn- und Festhalle Aichstetten

vom 12. November 1992, in der Fassung vom 16. November 2011

Benutzungs- und Gebührenordnung bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)		Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Benutzungs- und Gebührenordnung	12.11.1992	12.11.1992	13.11.1992
1. Änderung	14.02.2001	08.03.2001	01.04.2001
2. Änderung (Euro-Anpassung)	07.11.2001	13.12.2001	01.01.2002
3. Änderung	14.12.2004	17.12.2004	01.01.2005
4. Änderung	16.11.2011	25.11.2011	01.01.2012
5. Änderung	01.07.2015	10.07.2015	01.08.2015

§ 1 Allgemeines

Die Turn- und Festhalle dient dem Schul- und Vereinssport sowie zur Abhaltung von Gemeinde-, Vereins- und Privatveranstaltungen. Sie steht für diese Zwecke allen Einwohnern nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung offen. Sie kann auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch die Benutzung durch die Einwohner nicht wesentlich eingeschränkt wird.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Turn- und Festhalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die Benutzung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Die Benutzer sind an die Weisungen des Bürgermeisteramtes gebunden.
- (2) Die Benutzung für Zwecke des Schulsports innerhalb des für jedes Schuljahr vom Leiter der Grund- und Hauptschule dem Bürgermeisteramt vorgelegten Belegungsplanes gilt als genehmigt. Ebenso gilt die Benutzung für Zwecke des Vereinssports innerhalb des vom Vorstand des SV Aichstetten im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt erstellten Belegungsplanes als genehmigt. Die Genehmigung zur Benutzung für Sportzwecke wird Vereinen oder Gruppen, die nicht dem Württembergischen Landessportbund angeschlossenen sind, nur erteilt, wenn dadurch der übrige Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Das Bürgermeisteramt kann die genehmigte Belegung für Sportzwecke im Einzelfall einschränken, insbesondere zur Durchführung anderer Veranstaltungen oder zur Reinigung der Halle.
- (3) Im Übrigen ist die Genehmigung der Benutzung mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Bürgermeisteramt unter Angabe der Art und Zeit der Benutzung zu beantragen. Jede Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 3 Hausmeister

Das Bürgermeisteramt überträgt die ständige Aufsicht über die Halle einem Hausmeister. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung einer ausdrücklichen Anordnung des Hausmeisters erlischt die Benutzungsgenehmigung.

§ 4 Sportbetrieb

Der Sportbetrieb darf auch innerhalb der Belegungspläne nur in Anwesenheit eines von der Schule oder dem Verein bestellten verantwortlichen Übungsleiters stattfinden. Teilnehmen darf nur, wer Angehöriger der Schule oder des Vereins ist oder in sonstiger Weise gegen mögliche Folgen des Sportbetriebes versichert ist. Der Übungsleiter ist für die Ordnung und Sauberhaltung der Halle und der Sportgeräte verantwortlich. Übermäßige Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden von der Gemeinde für den Verursacher kostenpflichtig beseitigt.

§ 5 Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Gesamtzahl der Personen in der Halle ist auf 900 beschränkt.
- (2) In der Halle müssen ein Längs- und ein Quergang mit mindestens 1,60 m Breite freigehalten werden. Der Abstand der übrigen Stuhl- und Tischreihen muss 1,00 m betragen. Die gekennzeichneten Fluchttüren sind frei zu halten.
- (3) Das Aufstellen und Abräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Dabei sind die Tische und Stühle zu reinigen.
- (4) Der Veranstalter benennt mit dem Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung einen Sicherheitsbeauftragten.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Aichstetten stellt für jede außersportliche Veranstaltung eine Brandwache. Diese besteht bei bis zu 600 Personen aus zwei Mann. Bei mehr als 600 Personen aus drei Mann. Vor Beginn der Veranstaltung wird die Halle von der Brandwache auf Feuersicherheit überprüft und dies in einem Tagebuch festgehalten. Bei Mängeln, auch während der Veranstaltung, informiert die Brandwache den Sicherheitsbeauftragten und überprüft, ob Abhilfe geschaffen wird. Vorfälle werden im Tagebuch vermerkt. Die Brandwache übt keinen Ordnungsdienst aus. Auf Antrag des Veranstalters kann bei geringer Besucherzahl auf eine Brandwache verzichtet werden. In diesen Fällen hat der Sicherheitsbeauftragte die Überprüfung der Brandsicherheit vorzunehmen.
- (6) Der Veranstalter stellt die nach der Art der Veranstaltung erforderlichen Ordnungskräfte.
- (7) Die Dekoration darf eine Mindesthöhe von 3,00 m nicht unterschreiten und ist aus schwer entflammbarem Material herzustellen.
- (8) Übermäßige Verunreinigungen sind vom Veranstalter zu beseitigen oder werden auf Kosten des Veranstalters von der Gemeinde beseitigt. Die Beseitigungspflicht wird vom Hausmeister festgelegt.
- (9) Für die Abfallbeseitigung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (10) Die Gemeinde schließt eine Versicherung zur Deckung des Haftungs- und Unfallrisikos aus der Veranstaltung ab. Der Veranstalter vergütet der Gemeinde die anteilige Versicherungsprämie.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Halle wird für den Sportbetrieb nach dem Belegungsplan der Grund- und Hauptschule und des Sportvereins gebührenfrei überlassen. Sonstige Sportveranstaltungen der Schule, des Sportvereins oder sonstiger örtlicher Veranstalter sind gebührenfrei, wenn dafür von den Teilnehmern keine Startgebühr und von den Zuschauern kein Eintritt verlangt wird, die über die Deckung der Selbstkosten hinausgehen. Im Übrigen wird die Gebühr vom Bürgermeisteramt nach dem wirtschaftlichen Interesse des Veranstalters festgelegt. Der Gebührenrahmen beträgt **26,00 € bis 511,00 €**

- (2) Für außersportliche Veranstaltungen **in der Halle** gelten folgende Benutzungsgebühren je Nutzungstag:
- a) für Veranstaltungen mit zumindest teilweise kommerziellem Charakter (insbesondere Fasnets-, Tanzveranstaltungen und gewerbliche Konzerte):
10 % der eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens jedoch **300,00 €**
 - b) für nicht kommerzielle Veranstaltungen (insbesondere nichtgewerbliche Konzerte und Brauchtumsveranstaltungen):
10 % der eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens jedoch **150,00 €**
 - c) für Wohltätigkeitsveranstaltungen, Versammlungen zur politischen Bildung und Versammlungen von Institutionen ohne Unterhaltungscharakter: **keine Gebühr;**
 - d) für Versammlungen der Vereine: **26,00 €**
 - e) für private Veranstaltungen (insbesondere Hochzeiten und Familienfeiern): **200,00 €**
 - f) für private Veranstaltungen (insbesondere Hochzeiten und Familienfeiern) während des Tages, die bis spätestens 20:00 Uhr beendet sind: **100,00 €**
 - g) für die Benutzung der Bühne: **26,00 €**
 - h) für die Benutzung der Küche zusätzlich: **26,00 €**
 - i) für die Benutzung des Geschirrs zusätzlich: **26,00 €**
 - j) für die Benutzung des Barraumes einschließlich des Nebenraumes: **26,00 €**
 - k) bei Barbetrieb erhöht sich die Gebühr um **153,00 €**
 - l) bei erweitertem Barbetrieb erhöht sich die Gebühr um **256,00 €**
 - m) für auswärtige Veranstalter erhöhen sich die Gebühren um 100%;
 - n) für sonstige Veranstaltungen wird die Gebühr vom Bürgermeisteramt nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse des Veranstalters festgesetzt; der Gebührenrahmen beträgt **26,00 € bis 511,00 €**
- (3) Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Die Gebühren werden mit der Genehmigung der Veranstaltung fällig. Soweit die Gebühr von den Einnahmen aus Eintrittsgeldern abhängt, wird die Gebühr mit Beendigung der Veranstaltung fällig.
- (4) Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, eine angemessene Kautions (in der Regel in Höhe der Benutzungsgebühr) zu verlangen. Diese wird nach Beendigung der Veranstaltung unter Abzug der sonst vom Veranstalter zu tragenden Kosten zurückgezahlt.

§ 7 Wirtschaftsbetrieb

- (1) Der Wirtschaftsbetrieb in der Turn- und Festhalle wird auf Antrag dem Veranstalter für seine Veranstaltung im Rahmen des § 12 Gaststättengesetz übertragen.
- (2) Der Veranstalter kann für den Bezug der Getränke auf einen bestimmten Lieferanten verpflichtet werden, soweit die Gemeinde selbst dafür vertraglich gebunden ist.
- (3) Das Inventar ist vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter zu übernehmen und spätestens am übernächsten Tag nach der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für fehlende oder beschädigte Inventargegenstände haftet der Veranstalter ohne Nachweis eines Verschuldens.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit treten die Benutzungsordnung vom 25. Juli 1974 und die Gebührenordnung vom 25. Januar 1982 außer Kraft.

Anmerkung:

Die 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Aichstetten, den 12. November 1992 / 1. Juli 2015

Dietmar Lohmiller
Bürgermeister